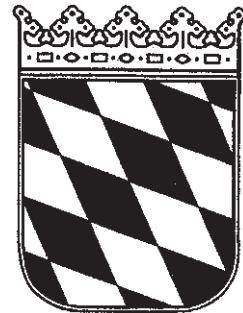


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96317 Kronach

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende:** Bahnhof Kronach – **Busreisende:** Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 054 106

44

27.12.2005

### INHALTSVERZEICHNIS

- |     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| 130 | Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 11.01.2006   | 134 | Stadt Kronach<br>Bekanntmachung Wasserrecht;<br>Wasserschutzgebietsverordnung für den Brunnen VIII am Roten Felsen, für den Brunnen IX Krugsberg und für die Quellen Krugsberg der Stadtwerke Kronach; Gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IX Krugsberg durch die Stadtwerke Kronach; Gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Quellen Krugsberg durch die Stadtwerke Kronach |
| 131 | Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses am 11.01.2006   | 135 | Stadtwerke Kronach<br>Härtegrade des Kronacher Trinkwassers  |
| 132 | Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast vom 26.09.2005 – Bekanntmachung                 | 136 | Stadt Kronach<br>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke“ der Stadt Kronach vom 14.12.2005  |
| 133 | Stadt Kronach<br>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kronach „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ vom 16.12.2005 |     |  |

Nr. 120 – 014

**130**

20.12.2005

Nr. 300 - 170/0

**131**

21.12.2005

#### **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 11.01.2006**

Am **Mittwoch, den 11. Januar 2006 - 14:00 Uhr** - findet im Klassenzimmer Nr. 302 des Kaspar-Zeuß-Gymnasiums eine **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** statt.

##### Tagesordnung

1. Informationen
2. Kaspar-Zeuß-Gymnasium – Projektumfang und Errichtung einer Schulmensa
3. Frankenwaldgymnasium – Antrag auf IZBB-Förderung
4. Unvorhergesehenes
5. Anfragen, Wünsche, Sonstiges

#### **Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses am 11.01.2006**

Am Mittwoch, den 11.01.2006, um 09:00 Uhr findet im Sitzungszimmer (Zimmer-Nr. 206) des Landratsamtes Kronach eine Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses statt.

##### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Informationen
2. Ausschreibung eines Fotowettbewerbs im Jahre 2006
3. Vorberatung des Haushaltes 2006
4. Entwicklung der Abfallwirtschaft; Gebührenkalkulation für die Jahre 2006 bis 2009

5. Unvorhergesehenes

6. Sonstiges

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

---

101 **132** 19.12.2005

**Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverband Sparkasse Kulmbach-  
Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten  
Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast  
vom 26.09.2005**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast hat am 26. September 2005 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist im Oberfränkischen Amtsblatt Regierung von Oberfranken vom 22. November 2005 amtlich bekannt gemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbandes weisen der Landkreis Kronach und die Stadt Kronach gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.“

Kronach, 13.12.2005

Oswald Marr  
Landrat

---

Stadt Kronach **133** 20.12.2005

**Satzung**

**zur Änderung der Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb der Stadt Kronach  
„Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der  
Lucas-Cranach-Stadt Kronach“  
vom 16.12.2005**

Aufgrund von Art. 23, 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2004 (GVBl S. 272; FN BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgaben des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebs sind

- die Förderung des Tourismus in der Stadt Kronach und ein allgemeines Stadtmarketing mit der dazugehörigen Wirtschaftsförderung, sowie die Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnern in der Stadt Kronach und darüber hinaus;

- die Durchführung von Eigenveranstaltungen sowie die Organisation von Fremdveranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und kommerzieller Art;
- der Betrieb und die Verwaltung der städtischen Veranstaltungseinrichtungen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

Kronach, 16.12.2005

Manfred Raum  
Erster Bürgermeister

---

Stadt Kronach **134** 19.12.2005

**Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

- **Wasserschutzgebietsverordnung für den Brunnen VIII am Roten Felsen, für den Brunnen IX Krugsberg und für die Quellen Krugsberg der Stadtwerke Kronach**
- **Gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IX Krugsberg durch die Stadtwerke Kronach**
- **Gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Quellen Krugsberg durch die Stadtwerke Kronach**

*Verordnung*

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, eine Verordnung in der Stadt Kronach, Gemarkungen Glosberg, Knellendorf und Kronach, für die Brunnen VIII am Roten Felsen und IX Krugsberg sowie für die Quellen Krugsberg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Kronach zu erlassen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung sollen gleichzeitig die Verordnungen des Landratsamtes Kronach vom 26.10.1971 Nr. II/5b-863-655/62 und vom 07.09.1983 Nr. 430-863 aufgehoben werden.

Die Verordnung von 1971 betrifft das Wasserschutzgebiet für die zwei Quellen Krugsberg in der Gemarkung Knellendorf der Stadt Kronach für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteils Knellendorf.

Die Verordnung von 1983 betrifft das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen VIII Am Roten Felsen der Stadtwerke Kronach zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach sowie die damals geplanten Tiefbrunnen II bis VI der künftigen öffentlichen Wasserversorgung des Freistaates Bayern („Grundwassererkundungsgebiet Haßlachtal“) in den Gemarkungen Glosberg, Gundelsdorf, Knellendorf und Kronach.

## Gehobene Erlaubnisse

Weiterhin haben die Stadtwerke Kronach beim Landratsamt Kronach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IX Krugsberg auf Fl.Nr. 392 der Gemarkung Knellendorf sowie die Wiedererteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Quellen Krugsberg, Fl.Nrn. 455 und 463 der Gemarkung Knellendorf, beantragt. (Für den Brunnen auf Fl.Nr. 497 Gemarkung Knellendorf, Brunnen VIII Am Roten Felsen, der Stadtwerke Kronach liegt eine Bewilligung vom 15.09.1983 Nr. 430-642-66/79 vor.)

### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung, Frist für Bedenken und Anregungen zur Verordnung, Einwendungsfrist für die Erlaubnisse

Der beabsichtigte Erlaß der Verordnung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 16 BayWG erlaubnispflichtigen Vorhaben werden hiermit gemäß Art. 83 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG öffentlich bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf und die Antragsunterlagen der Erlaubnisse werden einen Monat, und zwar in der Zeit

**von Montag 02.01.2006 bis einschließlich Donnerstag 02.02.2006**

im Rathaus der Stadt Kronach, 96317 Kronach, Marktplatz 5, **Zimmer Nr. 145**, zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, **Zimmer Nr. 308**, oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145, Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Verordnung vorbringen und/oder Einwendungen gegen die beantragten Erlaubnisse erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen die gehobenen Erlaubnisse ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin, Benachrichtigung und Zustellung, Unterrichtung

Im Verfahren kann gegebenenfalls ein Erörterungstermin anberaumt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen gegen die Erlaubnisse bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß Personen, die Einwendungen gegen die gehobenen Erlaubnisse erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlaß der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten (Art. 85 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Unterrichtung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, wenn mehr als 50 Unterrichtungen vorzunehmen sind.

Kronach, 19.12.2005

Manfred Raum  
Erster Bürgermeister

---

Stadtwerke Kronach **135** 20.12.2005

### Härtegrade des Kronacher Trinkwassers

Gemäß § 8 des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 geben die Stadtwerke Kronach bekannt, dass in Kronach, Neuses, Ziegelerden, Gehülz, Seelach, Glosberg, Gundelsdorf, Knellendorf und Dörfles sowie in Friesen, Zur Pfalz Haus-Nr. 22 – 35, Trinkwasser mit 7,1° bis 14° dH = Härtebereich 2 zur Verteilung kommt.

Alle Anderen Bereiche in Friesen werden mit Trinkwasser 18,7° dH versorgt, was dem 3. Härtegrad entspricht.

Aus der auf den Waschmittelpackungen aufgedruckten Tabellen kann die erforderliche Waschmittelmenge abgelesen werden.

Kronach, 15.12.2005

Stadtwerke Kronach

---

Stadt Kronach **136** 22.12.2005

### Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke“ der Stadt Kronach vom 14.12.2005

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796 Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 G vom 26.07.2004 (GVBI S. 272), folgende

### Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke“ der Stadt Kronach

#### § 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Kronach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne

eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kronach geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Kronach. Die Stadt Kronach tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet SWK.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 536.000,00 Euro.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Stadtwerke haben die Aufgaben:
  1. die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser,
  2. die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlamm Entsorgung innerhalb des Stadtgebietes,
  3. den Betrieb des städtischen Bauhofes,
  4. die Einrichtung und den Betrieb des Erlebnisbades Crana Mare,
  5. das Bestattungswesen,
  6. die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für den ruhenden Verkehr.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke nehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.

## **§ 3**

### **Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- (1) Stadtrat (§ 4)
- (2) Werkausschuss (§ 5)
- (3) Bürgermeister (§ 6)
- (4) Werkleitung (§ 7)

## **§ 4**

### **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan und Stellenübersicht);

5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
  7. die Rückzahlung von Eigenkapital;
  8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
  9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
  10. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), der Stadtrat (§ 4) oder der erste Bürgermeister (§ 6) zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
  2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen (§15 Abs. 5 S. 2 EBBV);
  4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBBV), soweit sie den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigen;
  5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet;
  6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten;

7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt;
8. Erlass, Niederschlagung, Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall folgende Beträge übersteigt:
  - Erlass 2.500,00 Euro
  - Niederschlagung 2.500,00 Euro
  - Stundung 5.000,00 Euro
  - Vergleich 2.500,00 Euro
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall beträgt;
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind;
12. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter der Werkleitung im Eigenbetrieb.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

## **§ 7**

### **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung, (Erlass einer Geschäftsordnung).
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern.
  4. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter und

führt die Dienstaufsicht über sie. Der Werkleiter ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen (§19 EBV).

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Stadtkämmerers**

- (1) Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtwerke dem Stadtkämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgeschädigende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Stadtkämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

## **§ 10**

### **Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zugeben. Das geschieht in Form von einer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Kronach“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Rechenschaft und Rechnungslegung**

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Kronach vom 18.12.1996 außer Kraft.

Kronach, 21.12.2005

Manfred Raum  
Erster Bürgermeister

---

Marr  
Landrat